



1973

Berlin, den 14. Dezember 1973

Teil I Nr. 56

Tag	Inhalt	Seite
30.11. 73	Anordnung über das Pädagogische Kreiskabinett	547
1.12.73	Anordnung über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der staatlichen gemeinbibliotheken	All- 550
12.11. 73	Anordnung über die Gebühren der Zentralstelle für Sortenwesen der Deutschen Demo- kratischen Republik — Gebührenanordnung Sortenwesen —	552
22.11.73	Anordnung Nr. 6 über die Änderung der Liste der eichpflichtigen Meßgeräte	554
	Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt-Sonderdruck „ST“	554

Anordnung über das Pädagogische Kreiskabinett vom 30. November 1973

Um die Lehrer und Erzieher bei der Verwirklichung ihres gesellschaftlichen Auftrages, das Niveau und die Qualität der Bildungs- und Erziehungsarbeit in allen Schulen weiter zu erhöhen, wirksamer zu unterstützen, wird angeordnet:

§ 1

Bildung Pädagogischer Kreiskabinette

Die Kreiskabinette für Weiterbildung der Lehrer und Erzieher bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Kreise, Städte und Stadtbezirke werden in Pädagogische Kreiskabinette umgebildet. In den Großstädten Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt, Magdeburg, Halle und Erfurt bestehen Pädagogische Kabinette der Stadt und der Stadtbezirke. Für sie gelten die Regelungen in der Anlage 1.

§ 2 V

Stellung und Funktion des Pädagogischen Kreiskabinetts

(1) Das Pädagogische Kreiskabinett ist eine nachgeordnete Einrichtung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises/der Stadt/des Stadtbezirkes (im folgenden Rat des Kreises genannt). Es unterstützt den Kreisschulrat/Stadtschulrat/Stadtbezirksschulrat (im folgenden Kreisschulrat genannt) bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Führung des Unterrichts und der Weiterbildung der Pädagogen.

(2) Das Pädagogische Kreiskabinett wird von einem Direktor geleitet. Dem Pädagogischen Kreiskabinett gehören aus den Reihen der Lehrer und Erzieher des Kreises an:

- die Fachberater und Mitglieder der Fachkommissionen,
- ein Psychologe,
- ein Mitarbeiter für Weiterbildung,
- Mitarbeiter für die Bibliothek und das „Kabinett der guten Erfahrungen“.

(3) Das Pädagogische Kreiskabinett ist als nachgeordnete Einrichtung der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises juristische Person und wird durch den Direktor im Rechtsverkehr vertreten.

(4) Der Haushaltsplan des Pädagogischen Kreiskabinetts ist selbständiger Teil des Haushaltsplanes der Abteilung Volksbildung des Rates des Kreises.

Aufgaben und Arbeitsweise des Direktors, der Fachberater, der Fachkommissionen und der weiteren Mitarbeiter des Pädagogischen Kreiskabinetts

§ 3

Der Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts

(1) Der Direktor des Pädagogischen Kreiskabinetts wird vom Kreisschulrat berufen und abberufen. Er ist ihm direkt unterstellt und rechenschaftspflichtig.

(2) Verantwortung, Aufgaben und Arbeitsweise des Direktors des Pädagogischen Kreiskabinetts ergeben sich aus der Stellung und Funktion des Pädagogischen Kreiskabinetts:

— Auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Arbeitsplanes der Abteilung Volksbildung zur Führung des Unterrichts und der Weiterbildung ist er für die planmäßige und qualifizierte Arbeit der Fachberater und der anderen Mitarbeiter des Pädagogischen Kreiskabinetts verantwortlich. Er bestätigt die Arbeitsvorhaben und Einsatzpläne der Fachberater und koordiniert ihre Arbeit. Er leitet sie für die Durchführung ihrer Aufgaben an, kontrolliert ihre Tätigkeit und hilft ihnen, die Arbeitsergebnisse gründlich auszuwerten und Schlußfolgerungen abzuleiten. Er hat zu sichern, daß der Kreisschulrat laufend über die Lage im Unterricht sowie in der Weiterbildung informiert wird. Er unterbreitet ihm Vorschläge für entsprechende Führungsmaßnahmen.

— Der Direktor ist verantwortlich für die Planung, Durchführung und Auswertung der im Kreis stattfindenden Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung der Lehrer und Erzieher in Kursen. Er sichert die Zusammenarbeit mit Nachbarkreisen und dem Bezirkskabinett für Weiterbildung bei der gemeinsamen Durchführung von Lehrveranstaltungen. Er plant und organisiert entsprechend den Vorschlägen und Bedürfnissen der Lehrer und auf der Grundlage der Festlegungen des Kreisschulrates Vorträge, Kolloquien, Erfahrungsaustausche, Exkursionen u. ä. Er unterstützt die Weiterbildung der Lehrer und Erzieher an den Schulen im Prozeß der Arbeit

— Zur Wahrnehmung seiner Verantwortung nimmt der Direktor an der operativen Arbeit der Fachberater sowie an Fachkonferenzen, Zusammenkünften der Fachkommissionen, Fachzirkel und an Lehrveranstaltungen zur Weiterbildung in Kursen teil. Er führt Beratungen und Aussprachen mit einzelnen, mit allen und mit Gruppen von Fachberatern durch.

UelUciir

Bib]

Halle (S.)_T i

m

ee 22